

Satzung der Gemeinde Auensee über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, der § 16 Abs. 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.2021 (BGBl. I S. 2075) m. W. v. 01.01.2021 und des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.03.2021 (BGBl. I S. 335) hat der Gemeinderat der Gemeinde Auensee in seiner Sitzung am 02.06.2021 mit Beschluss-Nr. B-121/2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, in Horteinrichtungen an Förderschulen in kommunaler und freier Trägerschaft sowie in Kindertagespflege in der Gemeinde Auensee betreut werden (Teil I bis Teil III)
- alle Einrichtungen in kommunaler, freier und privater Trägerschaft (Teil I und Teil III)
- alle Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Teil II).

§ 2 Bereitstellung der Plätze

(1) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet, dass in seinem Gebiet die nach § 3 SächsKitaG erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsKitaG erstellt der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich einen Bedarfsplan.

(2) Die Aufnahme der Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für die Finanzierung gemäß SächsKitaG und SächsFöSchülBetrVO.

(3) Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes der Personensorgeberechtigten werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

für Kinder im Alter von 9 Wochen bis zum Schuleintritt:

4,5 Stunden

6,0 Stunden

7,5 Stunden

9,0 Stunden

10,0 Stunden

11,0 Stunden sowie

für Hortkinder bis zur Beendigung der Grundschulzeit:

3,0 Stunden
4,0 Stunden
5,0 Stunden
6,0 Stunden
bis 10,0 Stunden während der schulfreien Zeit.

(4) Die Gemeinde Auensee stellt in der Regel für Kinder im Alter von 9 Wochen bis zum Schuleintritt einen Betreuungsplatz von maximal 7,5 Stunden täglich und für Kinder ab Schuleintritt bis zur Beendigung der Grundschulzeit bzw. Beendigung der Klassen 6 bei Förderschulen einen Betreuungsplatz von bis zu maximal 4 Stunden täglich bereit, wenn mindestens ein Personensorgeberechtigter

- nicht im Arbeitsprozess steht oder
- sich nicht in Ausbildung/Studium befindet oder
- geringfügig beschäftigt ist.

(5) Ein erhöhter Betreuungsbedarf kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch den öffentlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden, wenn

- Kinder physisch und/oder psychisch in der Entwicklung stark verzögert sind,
- innerhalb einer Hilfe zur Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst ein erhöhter Betreuungsbedarf angezeigt wird,
- eine besonders schwerwiegende Familiensituation dies erfordert und
- bei geringfügig Beschäftigten nachweisbar die tägliche Arbeitszeit einschließlich Wegezeiten dies notwendig macht.

(6) Die Eingewöhnungszeit für Kinder im Alter von 9 Wochen bis unter 7 Jahre wird beim erstmaligen Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle beitragsgemindert für die Dauer eines Monats gewährt. Bei einem Wechsel der Einrichtung oder bei einer Erstbetreuung in einer Horteinrichtung kann die Eingewöhnungszeit ebenfalls gewährt werden, ist aber voll kostenpflichtig. Die Eingewöhnung des Kindes wird in Absprache mit dem/der Leiter/-in oder der Tagespflegeperson stundenweise gestaffelt. Ein Sorgeberechtigter oder eine andere dem Kind vertraute Person ist in der Anfangsphase der Eingewöhnung anwesend und die Eingewöhnung wird dann in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften oder der Tagespflegeperson gestaltet.

§ 3

Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung des Kindes in einer Einrichtung nach § 1 Anstrich 1 und in Kindertagespflege ist ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge wird jährlich gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe neu festgesetzt.

(3) In der Regel sind für alle Kinder, die eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung besuchen, die gültigen Elternbeiträge in voller Höhe zu zahlen.

Für die Zeit der Eingewöhnung von einem Monat wird der Elternbeitrag für eine Betreuungszeit von 4,5 Stunden erhoben.

(4) Fehlzeiten des Kindes (z. B. Krankheit, Kur, Urlaub, Maßnahmen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes) und notwendige betriebsbedingte Schließungen von Einrichtungen

(z. B. Streikmaßnahmen, Havarie) führen nicht zu einer Minderung oder dem Wegfall des Elternbeitrages, solange das Betreuungsverhältnis nicht beendet ist. Eine Rückerstattung der Elternbeiträge für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes von der Einrichtung erfolgt nicht.

(5) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung, welche

- ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Auensee haben und eine Auenseer Kindertageseinrichtung besuchen,
- den Hauptwohnsitz in Gemeinde Auensee haben, jedoch auf Grund von Kapazitätsengpässen in Gemeinde Auensee eine Einrichtung im Umland besuchen,
- ihren Wohnsitz nicht in Gemeinde Auensee haben, aber eine Gemeinde Auenseer Kindertageseinrichtung besuchen übernimmt die Gemeinde Auensee die Elternbeiträge befristet bis 31.08.2021. Ab dem 01.09.2021 sind auch für Kinder im letzten Kindergartenjahr die Elternbeiträge zu entrichten. Diese Regelung gilt ebenfalls für von der Einschulung zurückgestellte Kinder.

§ 4 Erhebung der Elternbeiträge

(1) Der örtliche Träger veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Personal- und Sachkosten des jeweiligen vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die bekannt gemachten Kosten bilden gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge.

(2) Die Elternbeiträge werden ab 01.09.2022 und jeweils zum 01.09. der folgenden Jahre auf folgende prozentualen Anteile an den jeweils bis zum 30.06. veröffentlichten Platzkosten des vergangenen Jahres festgelegt:

Kinderkrippe/Kindertagespflege 17,50 %

Kindergarten 25,46 %

Hort 25,24 %

Ganztagsbetreuung 18,89 %

(3) Die Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung gilt ab 01.09.2021 bis zur nächsten Veröffentlichung der neuen Elternbeiträge. In der Zeit vom 01.07.2021 bis zum 31.08.2021 werden die Elternbeiträge nach den bislang gültigen Beiträgen gemäß Anlage 2 erhoben, die Bestandteil dieser Satzung wird.

(4) Sie werden durch die Träger der Kindertageseinrichtungen erhoben und mittels Beitragsbescheid festgesetzt bzw. bei freien Trägern der Jugendhilfe, privaten Trägern und den Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Betreuungsvertrages erhoben.

(5) Erfolgt eine längere als im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten oder werden zusätzliche Betreuungszeiten über die reguläre Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung hinaus benötigt, erhebt der Träger der Einrichtung weitere Beiträge gemäß der Anlage zur Satzung.

(6) Für die Berechnung der zusätzlichen Beiträge gilt, dass pro angefangene Stunde der Betrag lt. Anlage zur Satzung erhoben wird. Für diese Beiträge kann eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII gewährt werden, sofern wichtige Gründe zur Überschreitung der eigentlichen Betreuungszeit oder Öffnungszeit der Einrichtung nachgewiesen werden können.

(7) Bei einer Inanspruchnahme der Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden in den Schulferien wird bei Hortkindern ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Grundlage für diese Berechnung in den Schulferien ist der Elternbeitrag für eine 6-stündige Betreuung im Hort. Für jede Stunde, die über die 6-stündige Betreuung in Anspruch genommen wird, erhebt der Träger der Einrichtung einen Stundensatz gemäß der Anlage zur Satzung.

§ 5 Absenkung des Elternbeitrages gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG

(1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (maßgebend ist der Hauptwohnsitz der Kinder) eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung, erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrages durch eine Staffelung des Elternbeitrages für die einzelnen Zählkinder. Dabei ist der ungeteilte Elternbeitrag für das zweitälteste Kind um 40 von Hundert, für das drittälteste Kind um 80 von Hundert zu ermäßigen, für weitere Kinder entfällt der Elternbeitrag. Als Zählkinder sind nur die Kinder einer Familie, die eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung besuchen, beginnend mit dem ältesten Kind zu berücksichtigen. Dabei ist es unerheblich, wo und in welcher Rechtsträgerschaft sich die Einrichtung befindet. Voraussetzung ist allerdings, dass die Kinder mit Hauptwohnsitz im Haushalt dieser Familie gemeldet sind. Bei einem anerkannten paritätischen Wechselmodell wird die Zählkindfolge für beide Familien (unabhängig vom Hauptwohnsitz) anerkannt.

(2) Lebt das Kind, das eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung besucht, bei einem allein erziehenden Elternteil (Einelternfamilie), ist der Elternbeitrag um 10 von Hundert zu mindern.

Alleinerziehende sind Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben (sog. Einelternfamilie).

(3) Pflegekinder und Kinder, deren Förderung nach den §§ 53 und 54 SGB VIII i. V. m. § 55 SGB IX erfolgt, sind keine Zählkinder im Sinne dieser Regelung.

§ 6 Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII

(1) Auf Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann der in Gemeinde Auensee geltende Elternbeitrag teilweise oder ganz übernommen werden, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des SGB XII entsprechend. Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, in den Aufnahmegerätschaften und dauerhaft in Aushängen oder anderen geeigneten Medien hierauf hinzuweisen sowie qualifiziert zu beraten. Die Wahrnehmung dieser Belehrungspflicht ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(2) Die Beitragspflichtigen haben bei Antragstellung auf Ermäßigung oder auf vollständige Übernahme des Elternbeitrages alle erforderlichen Nachweise zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen zu erbringen. Die Beitragspflichtigen haben gemäß §§ 60 ff. SGB I eine Mitwirkungspflicht. Bei unvollständiger oder fehlender Antragstellung bzw. nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes haben die Beitragspflichtigen deshalb den Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Stellt bei Anwendung des paritätischen Wechselmodells nur ein Beitragspflichtiger Elternteil den Antrag auf Übernahme, wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nur der Anteil dieses Elternteils ermäßigt oder teilbefreit.

Die Gewährung einer teilweisen bzw. vollen Übernahme des Elternbeitrages ist befristet.

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist erneut ein Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII zu stellen. Erfolgt keine neue Antragstellung, wird der ungeminderte Elternbeitrag ab dem 1. des Monats erhoben, welcher dem Bewilligungszeitraum folgt.

(3) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse während des Bewilligungszeitraumes, welche zum Wegfall der Ermäßigung oder der vollständigen Übernahme des Elternbeitrages führen, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Gemeinde Auensee ist berechtigt, die Richtigkeit der Elternbeitragsermäßigung bzw. des Elternbeitragserlasses durch Vorlage von Nachweisen (z. B. Einkommenssteuerbescheiden) zu prüfen und bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend Elternbeiträge zu erheben.

Die Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt ganz oder teilweise ab dem Monat der Antragsstellung.

(5) Für Kinder, die Leistungen nach §§ 33, 34 und 42 SGB VIII beziehen und eine Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung besuchen, übernimmt die Gemeinde Auensee den Elternbeitrag, § 86 Abs. 6 i. V. m. § 86 c SGB VIII bleibt unberührt.

§ 7 Datenerhebung für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags gemäß §§ 5 und 6

(1) Zur Überprüfung der Ansprüche auf Ermäßigung des Elternbeitrags gemäß § 5 werden neben der vertraglichen Vereinbarung zur Betreuung (Betreuungsvertrag) durch die Gemeinde Auensee insbesondere folgende Daten erhoben:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
- Familienverhältnisse
- Nachweise des Zählkindstatus

(2) Zur Überprüfung von Ansprüchen auf Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags gemäß § 6 werden neben der vertraglichen Vereinbarung zur Betreuung (Betreuungsvertrag) durch die Gemeinde Auensee insbesondere folgende Daten erhoben:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
- Familienverhältnisse
- Einkommensverhältnisse
- Bezug von Sozialleistungen, Kindergeld, Unterhaltsregelung und
- Miete

§ 8 Aufbewahrungsfristen der für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags relevanten Daten

Das Löschen bzw. Vernichten der relevanten Daten für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags gemäß §§ 5 und 6 erfolgt spätestens zehn Jahre nachdem die/der Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags zuletzt erloschen ist. Alle sonstigen personenbezogenen Daten werden nach Beendigung des Betreuungsvertrages und soweit keine Zahlungsrückstände bestehen, nach vier Jahren gelöscht bzw. vernichtet.

Rechtsgrundlage der Datenerhebung und Speicherung von Daten:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung

- Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)

§ 9 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Sie bleiben auch beitragspflichtig, wenn das Kind aufgrund einer privaten Vereinbarung nach § 1688 BGB in Familienpflege lebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Anwendung eines paritätischen Wechselmodells haften die gemeinsam personensorgeberechtigten Eltern als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung am 1. des Monats, oder zum 15. eines Monats sofern die Eingewöhnung zum 15. des Vormonats begonnen hat in dem das Kind die Einrichtung erstmals besucht.

§ 10 An-, Ab- und Änderungsmeldungen

(1) Anmeldung:

1. Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung soll in der Regel sechs Monate vor Aufnahme, per Internet über das Anmeldeportal unter der Web-Adresse www.GemeindeAuensee.de, in der Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung oder im Jugendamt eingehen. Bei kurzfristiger zwingender Notwendigkeit der Betreuung kann abweichend von dieser Frist verfahren werden.
2. Die Anmeldung für einen Hortplatz erfolgt stets bei dem/der Leiter/in des Hortes, den das Kind besuchen wird.
3. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt mit Unterzeichnung eines Betreuungsvertrages zwischen den sorgeberechtigten Personen und der Gemeinde Auensee.

(2) Änderungsmeldung:

1. Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Name u. a. sind schriftlich bei dem/der Leiter/in der jeweiligen Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung mittels Änderungsmeldung anzugeben. Durch Eltern abgegebene, verspätete und damit rückwirkende Änderungen der Betreuungszeiten bzw. Betreuungsverhältnisse sind nur mit Begründung im Ausnahmefall einzureichen. Mitteilungen zu Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben, sind ebenso im Sachgebiet Elternbeiträge des Jugendamtes anzugeben und treten gemäß § 6 Abs. 4 dieser Satzung in Kraft.
2. Bei einer Änderung der Betreuungszeit bzw. bei Einrichtungswechsel bis zum 15. des Monats wird der damit verbundene veränderte Elternbeitrag im laufenden Monat geändert. Tritt die Veränderung ab dem 16. eines Monats in Kraft, gilt der veränderte Elternbeitrag erst im Folgemonat.
3. Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einer Kindertageseinrichtung oder einer Einrichtung der Frühförderung in einen Hort und liegt der Beginn des Schuljahres nicht am 1. des Monats, so wird für diesen Monat der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(3) Abmeldung:

1. Das Betreuungsverhältnis endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats. Die Abmeldung muss schriftlich bei dem/der Leiter/in der jeweiligen Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung erfolgen.
2. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
3. Eine einseitige Kündigung des Platzes durch die Gemeinde Auensee kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - Wegzug aus Gemeinde Auensee ohne Kündigung des Platzes
 - unentschuldigtes (unbegründetes) Fernbleiben von der Einrichtung länger als 4

Wochen.

- Nichtzahlung des Elternbeitrages

§ 11 Ausschluss

(1) Über den Ausschluss eines Kindes aus einer Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung der Gemeinde Auensee entscheidet das Jugendamt.

(2) Ein Kind kann vom Besuch einer Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung ausgeschlossen werden, wenn

- das Kind länger als vier aufeinander folgende Wochen von der Einrichtung gemäß § 1 der Satzung unentschuldigt fernbleibt, dann zum Ende des Monats,
- eine Betreuung in einer Einrichtung gemäß § 1 der Satzung aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich oder ärztlich bescheinigt ist,
- nach einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit mit Bezügen zur Risikopersoneneinstufung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz des Kindes kein ärztliches Attest zur Wiederaufnahme bzw. einer Wiederzulassung des Gesundheitsamtes für den Besuch der Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung vorgelegt wird.

(3) Der Ausschluss des Kindes wird den Eltern durch Bescheid der Gemeinde Auensee mitgeteilt.

§ 12 Inanspruchnahme eines Gastplatzes

(1) Personensorgeberechtigte in einer Notsituation (Krankheit, Kur, Unfall oder Ähnliches) können für ihr Kind einen Gastplatz in Anspruch nehmen.

(2) Gastplätze werden in den Kindertageeinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung und in Horteinrichtungen an Förderschulen werden zur Verfügung gestellt, wenn die erforderlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der/die Leiter/-in der Einrichtung.

(3) Der Besuch des Gastkindes in der Einrichtung ist über einen formlosen Antrag schriftlich vor Aufnahme von den Eltern bei dem/der Leiter/-in einzureichen. Es wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Auensee abgeschlossen.

(3) Für Gastkinder werden Elternbeiträge als Tagessatz - bemessen an den monatlichen Elternbeiträgen pro Platz - gemäß der Elternbeitragssatzung erhoben.

§ 13 Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

(1) Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt nach Erhalt des Bescheides über die Erhebung der Elternbeiträge durch Überweisung oder Lastschrifteinzug an die Gemeinde Auensee unter Angabe des Personenkontos. Pro Familie erfolgt in der Regel die Vergabe eines Personenkontos.

(2) Eine Rückerstattung der Elternbeiträge für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes von der Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung erfolgt nicht.

(4) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum letzten Tag des laufenden Monats fällig.

§ 14 Verpflegungskostenersatz

(1) In den Kindertageeinrichtungen wird eine Verpflegung angeboten, bei deren Inanspruchnahme ein Verpflegungskostenersatz neben dem Elternbeitrag an den Caterer zu entrichten ist.

(2) Die Inanspruchnahme der Verpflegung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag mit dem jeweiligen Anbieter und den Eltern geregelt. Die Caterer stellen bei Bedarf Allergie- und Diätkost bereit und berücksichtigen ethnische und religiöse Aspekte. Mitgebrachtes Essen kann in den Kindertageseinrichtungen in der Regel nicht erwärmt werden.

§ 15 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung werden vom Jugendhilfeausschuss mit dem jeweils gültigen Bedarfsplan beschlossen und durch Aushang in den Einrichtungen öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen, die Kinder im Hortalter betreuen, und der Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen werden auf täglich 8 Stunden festgelegt. Beginn und Ende der Öffnungszeiten werden vom Jugendhilfeausschuss mit dem jeweils gültigen Bedarfsplan beschlossen und durch Aushang in den Einrichtungen öffentlich bekannt gemacht.

(3) Eine Betreuung von Kindern über die Öffnungszeit der Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung hinaus bedarf der Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten bei dem/der Leiter/-in der Einrichtung.

(4) Für die Planung des Einsatzes der pädagogischen Fachkräfte im Kalenderjahr ist die Analyse der Urlaubszeiten der Kinder erforderlich. Unter Berücksichtigung der organisatorischen Rahmenbedingungen, der Bedürfnisse der Kinder und der Personensorgeberechtigten und nach Befragung der Eltern werden variable Termine für die Festlegung der Zeiten mit verringertem Betreuungsbedarf analysiert und im Konsens des Elternrates mit der jeweiligen Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung festgelegt.

(5) Während der Zeiten mit verringertem Betreuungsbedarf haben die jeweiligen Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung in der Regel geöffnet und sichern die Betreuung der Kinder von Personensorgeberechtigten, die zur Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit, des Studiums oder der Ausbildung notwendig ist. Der Einsatz der pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung erfolgt in dieser Zeit entsprechend der Anzahl der jeweils zu betreuenden Kinder.

§ 16 Versicherungsschutz

Der Unfallversicherungsschutz besteht im Rahmen der Bestimmungen

- des SGB VIII,
- der Satzung der Unfallkasse Sachsen (UKS),
- des Kommunalen Schadensausgleiches (KSA).

§ 17 Übergangsvorschrift

In Abweichung zu § 3 Abs. 2 werden die auf Grundlage dieser Satzung der Höhe nach festgesetzten Elternbeiträge erstmals zum 01.09.2021 in Kraft treten (Anlage 1). Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an bis zum 31.08.2021 (einschließlich) wird die Höhe der Elternbeiträge deshalb nach Abstimmung mit den freien Trägern gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG auf der Grundlage der zum 01.05.2010 in Kraft getretenen Elternbeiträge entsprechend Anlage 2 festgesetzt.

§ 18 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Auensee über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen sowie Kindertagespflege (Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 26.11.2008, zuletzt geändert mit Beschluss vom 03.04.2019 sowie die Entgeltordnung der Gemeinde Auensee für die Inanspruchnahme eines Gastplatzes in einer Kindertageseinrichtung, einer Einrichtung der Frühförderung oder einer Einrichtung der Ganztagesbetreuung vom 08.05.1996, zuletzt geändert mit Beschluss vom 09.02.2000, außer Kraft.

Bürgermeisterin Rothschild